

betheiligten Staatsmänner, die Feigheit der Italiener bei Magenta, ihre schmachliche Flucht bei Solferino, den Widerwillen der Bevölkerung gegen die Piemontesen u. s. w. schildert, so hat das aus seinem Munde einen doppelten Wert. Die Darstellung ist eine vorzügliche, wie es sich von einem so berühmten Literaten nicht anders erwarten läßt.

De la Gorce (Pierre). Histoire du second Empire. (Geschichte des zweiten Kaiserreiches.) 4. Bd. Paris, Plon et Nourrit. 8. 642 S.

Auf die drei vorhergehenden Bände dieses vortrefflichen Werkes wurde jeweilen aufmerksam gemacht. Der vierte Band besitzt die gleichen Vorzüge, wie seine Vorgänger: objectives, unparteiisches Urtheil, gründliche Forschung, ruhige, würdevolle Darstellung und Sprache. Er bespricht insbesondere die Expedition nach Mexiko, die religiösen Chikanen im Innern (das Nebelwollen der Regierung gegen die Katholiken), das im Stiche lassen Dänemarks in Angelegenheit der Herzogthümer, die Anfänge des österreichisch-preussischen Conflictes.

Salzburg.

J. Naf, Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Privilegium Paulinum.**) Vor der Congregation S. R. Univ. Inquisit. wurde folgender Fall verhandelt: Titus, jüdischer Abkunft, hatte mit einer Stammesgenossin die Ehe eingegangen. Die Ehe wurde später civilgerichtlich geschieden, und Titus heiratete bald darauf die Christin Bertha. Es fand nur Civiltrauung statt. Nach Verlauf einiger Jahre wollte Bertha sich mit der Kirche wieder ausöhnen und bewog auch Titus zur Annahme des christlichen Glaubens. Nachdem Titus getauft und Bertha mit der Kirche reconciliert war, nahm der Pfarrer die Trauung vor, merkte jedoch später, daß er die Interpellation der ersten Gattin des Titus unterlassen habe. Er stellte Nachforschungen an, aus denen sich ergab, daß die erste Gattin des Titus noch lebe, aber von einer Interpellation nichts wissen wollte, weil sie ihre erste Ehe mit Titus als rechtlich geschieden glaubte und zudem die Civiltrauung des Titus mit Bertha als gültig ansah. Der Pfarrer bat um Dispens von der Interpellation und um sanatio in radice der von Titus und Bertha bei ihm eingegangenen Ehe.

Der Entscheid der S. R. Univ. Inqu. lautete: Wofern wenigstens aus einem summarischen Proceßverfahren hervorgehe, daß die erste Gattin des Titus keine Antwort auf die Interpellation habe geben wollen, könne die Ehe geschlossen werden und ad mentem: Mens est: In diesem Falle könne eine sanatio in radice nicht stattfinden, denn die erste in infidelitate eingegangene Ehe bestehe noch zu Recht, dieselbe werde nur gelöst, wenn nach der Bekehrung zum wahren Glauben die Interpellation geschehen sei und eine neue rechtsgültige Ehe eingegangen werde.

Msgr. Gennari, Assessor der S. R. Univ. Inqu. fügt in dem von ihm herausgegebenen Monitore Ecclesiastico diesem Entscheide der Inquisition folgende Bemerkungen bei: Aus diesem Entscheide werden folgende

Principien bezüglich des Privilegium Paulinum bestätigt: 1. Damit das Privilegium Paulinum in Anwendung gebracht werden könne, müsse die Interpellatio conjugis in infidelitate remanentis stattfinden. 2. So oft diese Interpellation unmöglich oder unnütz ist, muß die Dispens des apostolischen Stuhles eingeholt werden. 3. Diese Dispens wird nur dann gewährt, wenn die Unmöglichkeit oder das Unnütze der Interpellation wenigstens aus einem summarischen Proceßverfahren erhellt. 4. Die in der Ungläubigkeit eingegangene Ehe wird nur dann insolge dieses Privilegiums gelöst, wenn der bekehrte Theil eine wirkliche, neue, gültige Ehe eingeht. 5. Wenn die Dispens wegen der Interpellation nicht ertheilt ist, kann keiner Sanierung in radice Folge gegeben werden, sondern die Ehe muß aufs neue geschlossen werden.

(Dubia liturgica.) 1. Kann am Gründonnerstag in Pfarr- und sonstigen Kirchen die heilige Messe mit oder ohne Gesang gehalten werden, ohne daß die Ceremonien des Charfreitages und des Charjambstages dort stattfinden?

Antwort: In den Pfarrkirchen, wo ein Taufbrunnen ist, sollen die Rubriken des Missale und die Decrete beobachtet werden unter Anwendung des von Benedict XIII. vorgeschriebenen Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht. In anderen Kirchen, welche nicht Pfarrkirchen sind, kann die Function des Charjambstages ausbleiben, nicht jedoch diejenige des Charfreitages; es soll das heilige Grab dort eingerichtet und um Erlaubnis gebeten werden, das Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht, gebrauchen zu dürfen.

2. Kann diese Messe (am Gründonnerstag) auch in den Kirchen oder Oratorien der Regularen, in den Oratorien der Seminarien oder sonstiger frommer Genossenschaften gelesen oder gesungen werden?

Antwort: Affirmative, wenn es sich um Kirchen oder Oratorien wahrer Regularen handelt, nach Decret Nr. 2799 diei 31 Augusti 1839 Negative bezüglich der Oratorien der Seminarien oder frommer Genossenschaften, wofern diese nicht ein apostolisches Indult haben.

3. Kann mit der für das heilige Grab bestimmten Hostie, zugleich in dasselbe heilige Grab die Pizis mit den Partikeln, die für etwaige Versehgänge nothwendig wären, eingeschlossen werden?

Antwort: Negative et serventur rubricae et Decreta.

4. Dürfen die Bischöfe, seien es Ordinarien oder Titularbischöfe, das Pectoralkreuz überall offen tragen? Antwort: Ja.

5. Dürfen die Bischöfe das Pectorale bei den priesterlichen Functionen über den heiligen Gewändern tragen? Antwort: Nein.

6. Dürfen dieselben Bischöfe, wenn sie in der missa privata sich die Hände waschen, das Biret aufsetzen, oder die Mitra, wenn sie in derselben Messe dem Volke dabei Segen ertheilen? Antwort: Nein.

7. Muß das Tabernakel im Innern vergoldet oder wenigstens mit weißer Seide ausgeschlagen sein und ist dasselbe zu benedicieren, bevor die heilige Eucharistie in dasselbe gebracht wird? Antwort: Ja.

8. Ist es genügend für die Praxis, daß den Ostiariern bei ihrer Weihe anstatt der Schlüssel, nur einer überreicht werde? Antwort: *Servetur in praxi Pontificale Romanum.*

9. Können in den Kirchen Dellichter erlaubt werden, welche über den Altar hin herausragen und auch während der heiligen Messe brennen? Antwort: *Nein.*

10. Ist es nothwendig, in den Collegiatskirchen an Sonntagen vor dem Conventamte das Weihwasser auszutheilen, gleich, ob die Messe mit oder ohne ministri gesungen wird, und darf die Austheilung des Weihwassers in den Kirchen, die nicht Collegiatskirchen sind, geschehen? Antwort: *Ja.*

11. Müssen sich die Priester, welche in Kirchen, die religiösen Genossenschaften angehören, Messe lesen, nach dem *Kalendarium der Religiösen* richten? Antwort: *Ja.*

12. Gilt dieses auch von den Kirchen, welche nicht einer religiösen Genossenschaft, wohl aber einem einzelnen Mitgliede desselben anvertraut sind? Antwort: *Nein.*

13. Können die Officien, welche *ad libitum* sind, innerhalb jeder Octav recitiert werden? Antwort: *Nein.*

14. Kann während der Tenebrä zur Matutin der Gebrauch geduldet werden, daß ein Cymbalum oder Pianoforte gespielt werde oder darf dieses an Ferialtagen, an welchen das Orgelspiel verboten ist oder während die Passio gesungen wird, geschehen? Antwort: *Nein.*

15. Kann der alte und allgemeine Gebrauch geduldet werden, daß der Priester die auf dem Altar ausgestellten Bilder der Heiligen an ihren höheren Festtagen während der Veſper, nachdem er den Altar incensiert, auch diese Bilder der Reihe nach mit einem dreifachen Ductus incensiere? Antwort: *Ja, aber nur mit einem zweifachen Ductus.*

16. Ist es gestattet, daß an einem höheren Festtage das feierliche Hochamt mit Predigt erst um die Mittagsstunde beginne, obwohl dadurch das Amt erst um 2 Uhr nachmittags oder noch später endigt? Antwort: *Je nach klugem Ermeſſen des Ordinarius. (S. Rit. Congr. d. d. 9 Dec. 1899. 20. Jun. 1899 u. 7 Julii. 1899.)*

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum.

1. Was wir im letzten Heft (S. 435) als wohlbegründete Meinung ausgesprochen haben, daß nämlich auch während dieses Jubiläums der päpstliche Segen von den Bischöfen und von anderen, welche dazu sonst bevollmächtigt sind, gespendet werden darf, ist jetzt durch eine Entscheidung der heiligen Pönitentiarie